

Bekanntmachung.

Punkt 3) unserer Bekanntmachung, das Fahren nach und von dem Festplatze betreffend, vom 29. d. M. wird hiermit folgendermaßen abgeändert:

Die nach dem Festplatze mit Personen fahrenden Wagen einschließlich der Droschken und Omnibus nehmen ihren Weg durch die Windmühlenstraße nach dem Bayerischen Platze und durch die Sophienstraße. Nur bei der Rückfahrt ist der Weg durch die innere Zeitzer Straße gestattet.

Leipzig, den 31. Juli 1863.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

D. Koch. Metzler.

Bekanntmachung.

Nachstehenden Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Freiherrn von Beust bringe ich hier zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 8. August 1863.

Der Bürgermeister Dr. Koch.

Se. Majestät der König, Allerhöchstwelchem ich nicht verfehlt habe, nach meiner Rückkehr von Leipzig die Eindrücke zu schildern, die sich mir als Zeugen des deutschen Turnfestes und als Theilnehmer daran eingepägt hatten, haben davon mit hoher Genugthuung Kenntniß genommen. Insbesondere gereicht es Sr. Majestät zur Befriedigung, daß das Vertrauen, welches in die Umsicht und die patriotische Hingebung des mit der Leitung des Festes betrauten Festauschusses gesetzt werden durfte, sich glänzend bewährt hat.

Auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät habe ich Sie zu ersuchen, dieß den Mitgliedern desselben zu erkennen zu geben.

Empfangen Sie zc.

Dresden, am 6. August 1863.

v. Beust.

Bekanntmachung.

die Anmeldung schulpflichtiger Kinder in die Rathsfreischule, sowie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die Rathsfreischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens den 18. September d. J. auf dem Rathshaus in der Schulgelde-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzpocken mit Erfolg eingepfist worden, gleichzeitig mitzubringen.

Noch wird bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden, welche nächste Ostern das achte Lebensjahr nicht überschritten haben, und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahmen in der bisherigen Weise erfolgen.

Leipzig, den 12. August 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Die Liste der Stimmberechtigten und Wählbaren im dritten Wahlbezirke des Handels- und Fabrikstan-

des, welche dem Fabrikstande im Gemeindebezirke der Stadt Leipzig angehören, ist aufgestellt und revidirt worden.

Dieselbe liegt in der Rathsstube auf hiesigem Rathhause aus und kann von jedem Betheiligten, soweit sie ihn angeht, eingesehen werden.

Wir machen dieß mit dem Bemerken bekannt, daß sofort nach erfolgter Anordnung der Wahl die Wahlliste zu schließen ist, und daß alle die Personen, welche bis zu deren Schluß darin nicht eingetragen sind, an der ausgeschriebenen Wahl nicht Theil nehmen können. Etwaigen, bis dahin nicht zur Erledigung gebrachten Reclamationen ist daher auch für diese Wahl keine weitere Folge zu geben. Die Wahlliste haben wir am 27. d. M. dem Königlichen Herrn Wahlcommissar zu überreichen.

Leipzig, den 21. August 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Das Fahren mit mehreren an einander gehängten Wagen, wie es in hiesiger Stadt mehrfach wahrzunehmen gewesen, ist im Interesse des Straßenverkehrs, wie der öffentlichen Sicherheit gleich unstatthaft und hat bereits Anlaß zu verschiedenen Beschwerden gegeben.

Wir finden daher für nöthig, den Fuhrwerksbesitzern und Fuhrleuten das Fahren mit dergleichen aneinander gehängten Wagen, gleichviel ob solche beladen oder unbeladen, gänzlich zu untersagen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe von 5 Thaler oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet werden.

Leipzig, den 21. August 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Da nach Vorschrift von §. 73 sub. C. der allgemeinen Städte-Ordnung von der Wahl, welche zu Ergänzung des mit dem 2. Januar 1864 an die Weibenden Drittheiles der Stadtverordneten und Gleichmänner zu veranstalten ist, alle diejenigen Bürg., inszu-schließen sein werden, die sich mit Berichtigung von Landes- und Gemeinde-Abgaben länger als zwei Jahre im Rückstande befinden, so ergeht unter Hinweisung auf diese gesetzliche Bestimmung an alle Abgabenrestanten, welche von letzterer betroffen werden, hiermit noch besondere Aufforderung, ihre Rückstände ungesäumt abzuführen.

Leipzig, den 25. August 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Bolljad.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Feier des Constitutionsfestes ist auf Sonntag den 6. September d. J. verlegt worden und wird in folgender Weise begangen werden: Dem in den Stadtkirchen in üblicher Weise stattfindenden Gottesdienste wird um halb 7 Uhr ein dreimaliges Abblasen der Melodie „Nun danket alle Gott“ von den beiden Hauptthürmen und von 7 Uhr an das Lauten mit allen Glocken vorangehen. Auch wird von der Communalgarde früh um 6 Uhr Reveille stattfinden.

Leipzig, den 27. August 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Bolljad.